



Inhalt:

- Nr. 91 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 2023
 - Nr. 92 Gebetstag für die verfolgten Christen – 26. Dezember 2022
 - Nr. 93 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)
 - Nr. 94 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023
 - Nr. 95 Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2022“ („Krippenopfer“)
 - Nr. 96 „Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023
 - Nr. 97 „Connected.“ – Gabe der Neugefirmten 2023
 - Nr. 98 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022
 - Nr. 99 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022
 - Nr. 100 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
 - Nr. 101 Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber
 - Nr. 102 Bistumsetat 2023
 - Nr. 103 Sprechtag der LIGA 2023
-

Nr. 91 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 2023

JANUAR: Für die Erziehenden

Beten wir für alle, die an der Erziehung junger Menschen mitwirken, dass sie glaubwürdige Zeugen seien, mehr zu Geschwisterlichkeit als zu Konkurrenzdenken erziehen und vor allem den Jüngsten und Verletzlichsten helfen.

FEBRUAR: Für die Pfarreien

Beten wir, dass die Pfarreien das Verbindende miteinander und mit Gott in den Mittelpunkt stellen und so immer mehr von Glauben, Geschwisterlichkeit und Offenheit gegenüber denen, die es am meisten brauchen, erfüllt werden.

MÄRZ: Für die von Missbrauch Betroffenen

Beten wir für alle, die an Verletzungen leiden, die ihnen von Mitgliedern der Kirche zugefügt wurden; mögen sie auch innerhalb der Kirche eine konkrete Antwort auf ihren Schmerz und ihre Leiden finden.

APRIL: Für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit

Beten wir, dass sich Frieden und Gewaltlosigkeit dadurch ausbreiten, dass sowohl Staaten als auch die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft den Gebrauch von Waffen einschränken.

MAI: Für kirchliche Gruppen und Bewegungen

Beten wir, dass kirchliche Gruppen und Bewegungen ihre Sendung zum Evangelisieren täglich neu entdecken und ihre eigenen Charismen in den Dienst der Nöte der Welt stellen.

JUNI: Für die Abschaffung der Folter

Beten wir, dass die internationale Gemeinschaft sich zu konkreten Schritten zur Abschaffung der Folter verpflichtet und den Opfern, sowie ihren Familien, Hilfe zusichert.

JULI: Für ein Leben aus der Eucharistie

Beten wir, dass Katholikinnen und Katholiken die Feier der Eucharistie zur Mitte ihres Lebens machen, welche die menschlichen Beziehungen in tiefer Weise wandelt und zur Begegnung mit Gott und allen ihren Schwestern und Brüdern öffnet.

AUGUST: Für den Weltjugendtag

Beten wir, dass der Weltjugendtag in Lissabon den jungen Menschen helfe, das Evangelium in ihrem eigenen Leben zu leben und zu bezeugen.

SEPTEMBER: Für die Menschen, die am Rand der Gesellschaft leben

Beten wir für die Menschen, die unter oft unmenschlichen Bedingungen an den Rändern der Gesellschaft leben; dass sie von Einrichtungen weder übersehen, noch als unwichtig betrachtet werden.

OKTOBER: Für die Weltsynode

Beten wir für die Kirche, dass sie auf allen Ebenen einen Lebensstil führe, der von Hören und Dialog geprägt ist, und sich vom Heiligen Geist bis an die Peripherien der Welt führen lässt.

NOVEMBER: Für den Papst

Beten wir für den Heiligen Vater, dass er in Erfüllung seiner Sendung die ihm anvertraute Herde mithilfe des Heiligen Geistes begleite.

DEZEMBER: Für die Menschen mit Behinderungen

Beten wir für die Menschen, die mit Behinderungen leben, dass sie im Zentrum gesellschaftlicher Aufmerksamkeit stehen und ihnen von Einrichtungen inklusive Angebote gemacht werden, die ihre aktive Teilnahme wertschätzen.

Nr. 92 Gebetstag für die verfolgten Christen – 26. Dezember 2022

Am 26. Dezember begeht die katholische Kirche in Deutschland den „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“. In den Gottesdiensten am zweiten Weihnachtstag soll insbesondere der Glaubensgeschwister gedacht werden, die vielerorts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind. Die Deutsche Bischofskonferenz hat den zweiten Weihnachtstag als Termin ausgewählt, da die Kirche an diesem Tag das Fest des heiligen Stephanus, des ersten Märtyrers des Christentums, feiert.

Im Anhang des Amtsblattes finden sich Fürbitten, die an diesem Tag verwendet werden können.

Gebetszettel und ein Plakat zum Gebetstag können unter www.dbk.de in der Rubrik Publikationen bestellt oder als PDF-Dokumente heruntergeladen werden.

Nr. 93 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)

Am 8. Januar 2023 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 94 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 28. September 2022

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipol
Bischof

Der Aufruf soll in den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Nr. 95 Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2022“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2022 – 6. Januar 2023). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, sowie eine Beilage mit einer Vorlesegeschichte und einem Ausmalbild für Kinder und deren Familien bereit. Das aktuelle Beispielland ist Indonesien. Kreative Ideen für Familien sowie die katechetischen Arbeitshilfen für Gemeinden, Schulen und Kitas werden online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als

solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 96 „Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023

„**Weites Herz – offene Augen!**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder-

und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spenden-tüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2024 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 97 „Connected.“ – Gabe der Neugefirmten 2023

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin.** Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an obige Adresse.

Nr. 98 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022

Anlage 1 Punkt 1.2.1 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz wird wie folgt geändert:

1.2.1 Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe werden vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt.

Dienstaltersstufe	(A 10)	(A 11)	(A 12)	(A 13)	(A 14)	(A 15)	(A 16)	(B4)
1	2.172,97	2.483,77	2.662,95	3.122,77	3.211,44	3.925,38	4.330,36	6.723,43
2	2.264,39	2.623,63	2.828,42	3.278,17	3.411,63	4.106,40	4.540,63	
3	2.396,63	2.762,58	2.994,79	3.432,65	3.612,75	4.244,42	4.699,68	
4	2.529,46	2.902,45	3.160,24	3.588,07	3.812,94	4.382,48	4.858,75	
5	2.664,77	2.998,43	3.275,43	3.695,02	3.950,98	4.520,51	5.016,90	
6	2.758,94	3.094,42	3.388,78	3.802,91	4.089,95	4.657,63	5.176,89	
7	2.853,08	3.190,41	3.503,05	3.909,84	4.227,97	4.794,76	5.335,94	
8	2.947,27	3.286,42	3.619,16	4.014,96	4.366,93	4.930,95	5.493,19	

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Görlitz, den 9. Dezember 2022

Az. 644/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 99 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022

Anlage 6 Punkt 6.3 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz wird wie folgt geändert:

6.3 Betriebskosten

Als pauschale Betriebskosten sind monatlich zu erstatten:

- a) Heizung und Warmwasser 2,44 €/m²,
- b) Heizung ohne Warmwasser 1,71 €/m²,
- c) Frischwasser/Abwasser 17,00 €,
- d) Elektroenergie 49,00 €,

e) Müllbeseitigung	9,00 €,
f) allg. Strom	0,05 €/m ² ,
g) Schornsteinfeger	0,03 €/m ² ,
h) Hausmeister	
1) ohne separate Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst Hausmeister	0,30 €/m ² ,
2) mit separater Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst	0,16 €/m ² ,
i) Gebäudereinigung	0,19 €/m ² ,
j) Gartenpflege	0,11 €/m ² ,
k) Gemeinschaftsantenne/Kabelfernsehen	0,13 €/m ² ,
l) sonstige Betriebskosten	0,04 €/m ² .

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Görlitz, den 9. Dezember 2022

Az. 580/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 100 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz

- Beschlüsse 2/2022, 3/2022, 4/2022 und 5/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30. Juni 2022 -

Wegen Formatierungsfehlers wird das Dekret vom 30. September 2022 (Az. 461/2022, Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 8 vom 10. Oktober 2022, lfd. Nr. 74) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Beschluss 2/2022

I. Änderung der DVO

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 DVO wird wie folgt ersetzt:

„Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes darf die Dauer von höchstens vierzehn Monaten nicht überschreiten.“

2. § 30 Absatz 1 DVO wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bis zu dieser Gesamtdauer von vierzehn Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.“

3. Der bisherige § 39 Absatz 6 DVO wird zu § 39 Absatz 7 DVO. Der Inhalt bleibt unverändert.

4. § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:

„Die geänderten Bestimmungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 treten am 1. März 2022 in Kraft; sie treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine neue Regelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.“

5. Unter „III. Anhang zur DVO“ wird an letzter Stelle als Nummer 6 neu eingefügt:

„6. Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 zur Thematik „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3a), 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung mit Wirkung zum 1. März 2022 durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt. *)

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. März 2022 in Kraft.

*) Die aufschiebende Bedingung in Punkt 4 der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses ist nach der abschließenden Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs (KAGH 26. November 2021-K 06/2021) entfallen.“

Beschluss 3/2022

I. Änderung der DVO

1.

In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2022“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. März 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. April 2023“ ersetzt.

2.

In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird das Datum „1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „1. April 2023“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Beschluss 4/2022

Teil A. Änderung der Regelungen zu Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungs-dienst (SuE) in der DVO

I. Anlage 13 zur DVO wird wie folgt neu besetzt:

1. Regenerationstag

„Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 Absatz 3 DVO.“

2. SuE-Zulage

a) Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

b) Die SuE-Zulage ist auf Wunsch des Mitarbeiters kalenderjährlich bis zu einem Umfang, der einem Arbeitstag bzw. zwei Arbeitstagen entspricht, im Verhältnis 1:1 in Zeit umzuwandeln. Die Lage dieses Tages bzw. dieser Tage muss den dienstlichen/betrieblichen Verhältnissen entsprechen.

II. Änderung der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV

1. Kinderpfleger und Sozialassistenten

- a) Die Entgeltgruppe S 2 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“
- b) Entgeltgruppe S 3 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“
- c) Entgeltgruppe S 4 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)“

2. Erzieher

- a) Die Anmerkung Nummer 6 f) in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Tätigkeiten eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden.“
- b) Die Anmerkungen Nummer 6 g) und 6 h) werden der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, neu hinzugefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
- c) Der Anmerkung Nummer 1 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Mitarbeiter der Entgeltgruppen S 8a, S 8b, S 9 und S 11a, die als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an

ihrer Gesamttätigkeit tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 der Anmerkung Nummer 1 werden zu den Sätzen 5 und 6.

3. Pädagogische Tätigkeiten im Ganzttag

- a) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird hinter dem Wort „Erzieher“ das Wort „Kinderpfleger“ sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ ergänzt.
- b) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, werden der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 3 und der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 um die Anmerkungen Nummer 3 ergänzt.

4. Eingruppierung von Leitern von Kindertagesstätten

Die Anmerkung Nummer 9 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 vom Hundert führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf (A- oder B-Status) entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (zum Beispiel Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

5. Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung

Die Anmerkung Nummer 12 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner

- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

6. Wohnzulage

In der Anmerkung Nummer 1 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeiter erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzelbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, sowie in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird.“

III. Werte Entgeltgruppe S 9/Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung

1. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 9 in Anlage 2 zur DVO „Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg“ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wie folgt angehoben:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

und erhöhen sich bis zum 30. September 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vorhundertersatz.

2. Die Fußnote 39 des § 16 Absatz 2 Satz 1 DVO wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

IV. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Teil B. Inkrafttreten

Die in den Punkten I. 1. und III. 2. benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, Punkt I. 2b) zum 1. Januar 2023, die übrigen zum 1. Juli 2022.

Beschluss 5/2022

I. Änderung der DVO

In § 29 Absatz 4 Satz 1 DVO werden nach den Wörtern „Die Tätigkeit eines Mitarbeiters als Mitglied“ die Wörter „im Verwaltungsrat“ gestrichen und durch die Wörter „im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der DVO tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 9. Dezember 2022

Az. 461/2022

L.S.

Wolfgang Ipolt
Bischof

Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 101 Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber

Alle erwachsenen **Taufbewerber (Katechumenen)** sind zu einem Wortgottesdienst mit Bischof Wolfgang Ipolt (Feier der Zulassung zu den Sakramenten) am **1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023** in die St. Jakobus-Kathedrale nach Görlitz eingeladen.

Diese Einladung ergeht auch an die Taufpaten und an die zuständigen Pfarrer, die in diesem Gottesdienst von Bischof Ipolt die Beauftragung zur Spendung der Erwachsenentaufe in der Osternacht (bzw. in der österlichen Zeit) erhalten werden.

Diese Zulassungsfeier zu den Sakramenten des Christwerdens ist sinnvoll, wenn die betreffenden Personen einige Zeit zuvor im entsprechenden Ritus in den Katechumenat aufgenommen worden sind (siehe: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform – S. 28 ff.). In der Regel geht der Zulassung zur Taufe eine regelmäßige Katechese

voraus, die ein Kirchenjahr umfasst. Die Aufnahme in den Katechumenat geschieht immer innerhalb der Pfarrei, zu der die Taufbewerber einmal gehören werden.

Zu dem Wortgottesdienst am 1. Fastensonntag werden ebenso **Konvertiten**, die in die katholische Kirche eintreten wollen oder katholische Christen, die außer der Taufe bisher keine weiteren Sakramente empfangen haben, eingeladen. Ihren Pfarrern erteilt der Bischof innerhalb dieser Feier die Erlaubnis zur Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche und zum Empfang der (noch fehlenden) Initiations sakramente.

Das Treffen beginnt um 15.30 Uhr im Pfarrhaus Heilig Kreuz mit einer Begegnung mit dem Bischof. Der Wortgottesdienst beginnt um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche.

Bitte füllen Sie den Zulassungsantrag mit einer kurzen Vorstellung des Bewerbers als Information für den Bischof und das entsprechende Formular (Erwachsenentaufe, Konversion, Wiederaufnahme) vollständig aus.

Sprechen Sie bei Geschiedenen, Wiederverheirateten oder in nichtehelichen Partnerschaften Lebenden auch deren Situation offen an. Beachten Sie dabei, dass auch wenn die Betroffenen gegebenenfalls gewissen Rechtsbeschränkungen unterliegen, die Herstellung einer möglichst weit gehenden Gemeinschaft mit der katholischen Kirche in jedem Fall Vorrang hat. Taufe, Konversion oder Wiederaufnahme können nicht deshalb verweigert werden, weil die Lebensverhältnisse von Menschen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in unserem kirchlichen Sinn (noch) nicht geordnet werden können.

Die **Anmeldung** der Katechumenen bzw. der Konvertiten für die Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag wird mit den entsprechenden Unterlagen über das **Seelsorgeamt** erbeten.

Nr. 102 Bistumsetat 2023

	Ansatz 2023	Ergebnis 2021
Einzelplan 0	Bistumsleitung	
	Personalkosten	1.861.360 €
	Sachkosten	858.690 €
	Investitionskosten	30.000 €
	Ausgaben	2.750.050 €
	Einnahmen	116.500 €
	Zuschussbedarf	1.963.227 €
Einzelplan 1	Allgemeine Seelsorge	
	Personalkosten	2.378.510 €
	Sachkosten	1.393.760 €
	Investitionskosten	895.000 €
	Ausgaben	4.667.270 €
	Einnahmen	78.800 €
	Zuschussbedarf	3.090.874 €
Einzelplan 2	Besondere Seelsorge	
	Personalkosten	594.850 €
	Sachkosten	168.535 €
	Investitionskosten	- €
	Ausgaben	763.385 €
	Einnahmen	225.850 €
	Zuschussbedarf	343.025 €
Einzelplan 3	Bildung-Kunst	
	Personalkosten	262.700 €
	Sachkosten	563.800 €
	Investitionskosten	265.000 €
	Ausgaben	1.091.500 €
	Einnahmen	200.600 €
	Zuschussbedarf	573.967 €
Einzelplan 4	Soziale Dienste	
	Personalkosten	45.000 €
	Sachkosten	1.056.591 €
	Investitionskosten	159.420 €
	Ausgaben	1.261.011 €
	Einnahmen	97.000 €
	Zuschussbedarf	981.890 €
Einzelplan 5	Gesamtkirchliche Aufgaben	
	Personalkosten	13.400 €
	Sachkosten	498.050 €
	Investitionskosten	- €
	Ausgaben	511.450 €
	Einnahmen	146.850 €
	Zuschussbedarf	326.038 €
Einzelplan 6	Finanzen und Versorgung	
	Personalkosten	789.610 €
	Sachkosten	478.620 €
	Investitionskosten	- €
	Ausgaben	1.268.230 €
	Einnahmen	5.529.930 €
	Zuschussbedarf	4.261.700 €

		Ansatz 2023	Ergebnis 2021
Einzelplan 7	Kirchensteuer		
	Personalkosten	- €	- €
	Sachkosten		- €
	Investitionskosten	- €	- €
	Ausgaben	- €	- €
	Einnahmen	5.440.000 €	4.601.693 €
	Zuschussbedarf	- 5.440.000 €	- 4.601.693 €
Einzelplan 8	Versicherungen		
	Personalkosten	- €	- €
	Sachkosten	70.000 €	65.406 €
	Investitionskosten	- €	- €
	Ausgaben	70.000 €	65.406 €
	Einnahmen	12.000 €	11.254 €
	Zuschussbedarf	58.000 €	54.152 €
Einzelplan 50	Sanierung Kathedrale		
	Personalkosten	- €	
	Sachkosten		
	Investitionskosten		1.731.434 €
	Ausgaben	- €	1.731.434 €
	Einnahmen		1.731.434 €
	Zuschussbedarf	- €	- €
Einzelplan 80	Sonstiges		
	Personalkosten	- 229.000 €	1.389.532 €
	Sachkosten	396.000 €	707.239 €
	Investitionskosten	- €	- €
	Ausgaben	167.000 €	2.096.771 €
	Einnahmen		
	Zuschussbedarf	167.000 €	2.096.771 €
Gesamthaushalt	Personalkosten	5.716.430 €	13.283.822 €
	Sachkosten	5.484.046 €	4.733.468 €
	Investitionskosten	1.349.420 €	2.502.982 €
	Ausgaben	12.549.896 €	20.520.272 €
	Einnahmen	11.847.530 €	21.214.294 €
	Zuschussbedarf	702.366 €	- 694.022 €

Der Haushaltsplan wurde in der gemeinsamen Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Kirchensteuerrates am 12.11.2022 verabschiedet und durch Herrn Bischof Ipolt am 23.11.2022 in Kraft gesetzt.

Nr. 103 Sprechtag der LIGA 2023

Für die Pfarreien des Bistums liegt eine Übersicht mit den Sprechtagen der LIGA 2023 in Görlitz bei.

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar